



# HUMAN AID COLLECTIVE

## VEREINSSATZUNG

### INHALT

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Geschäftsjahr	1
§ 5	Mitgliedschaft	2
	5.1 Aktive Mitgliedschaft	2
	5.2 Fördernde Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge	2
§ 7	Verwaltungsorgane des Vereins	2
§ 8	Vorstand	2-3
§ 9	Rechte und Pflichten des Vorstandes	3
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Satzungsänderungen	5
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 13	Auflösung des Vereins	5
§ 14	Datenschutz im Verein	5

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1 Der Verein führt den Namen: Human Aid Collective e. V..
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und wird unter dem Namen Human Aid Collective e. V. ins Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Die Intention des Vereins ist es, Menschen in Not zu helfen. Besonders jene, die auf der Flucht vor Krieg, politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung sowie Armut sind, sollen durch den Verein Unterstützung erhalten. Dies geschieht durch die Koordination von Helfern deutschland- und weltweit.
- 3 Weitere Tätigkeitsbereiche des Vereins sind
  - das Sammeln von Sach- und Geldspenden
  - Hilfeinsätze im In- und Ausland
  - die Förderung von Toleranz, Völkerverständigung, politischer und kultureller Bildung, sowie unterstützende Tätigkeiten zur Integration von Geflüchteten (z. B. Wohnungssuche, Spracherwerb, Ausbildung, Kommunikation mit Behörden), die Bewältigung von alltäglichen Dingen;
  - das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Hilfe von Geflüchteten zu fördern und zu qualifizieren
  - die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechte, über Fluchtursachen sowie über humanitäre Hilfe zu informieren, für die Situation Geflüchteter zu sensibilisieren und zur Verbreitung von Informationen über Kultur, Lebensweisen und politische Lage in den verschiedenen Herkunftsländern beizutragen
  - die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Rechercheberichten und die Durchführung von Ausstellungen im Sinne der Vereinszwecke
  - auf ein friedliches, respektvolles und verständnisvolles Miteinander der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und einen Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen hinzuwirken

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3 Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese einen oder mehrere der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **5.1 Aktive Mitgliedschaft**

- 1 Aktives Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige und juristische Person sowie beschränkt geschäftsfähige Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
- 2 Der Antrag auf Übernahme einer aktiven Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
- 3 Alle aktiven Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen. Als aktives Mitglied muss diese Satzung gelesen und anerkannt werden.

### **5.2 Fördernde Mitgliedschaft**

- 1 Natürliche geschäftsfähige und juristische Personen sowie beschränkt geschäftsfähige Personen ab dem 14. Lebensjahr, welche keine aktiven Tätigkeiten für den Verein übernehmen, können zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins eine fördernde Mitgliedschaft übernehmen.
- 2 Mit der fördernden Mitgliedschaft werden keine weiteren Rechte und Pflichten am Verein begründet. Der Vorstand kann fördernden Mitgliedern ein Anwesenheits- und/oder Rederecht auf der Mitgliederversammlung einräumen.
- 3 Der Antrag zur Übernahme einer fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Von den Mitgliedern werden freiwillige Beiträge erhoben.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Kalenderjahres festgelegt.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist spätestens zum Ende des 3. Monats des Kalenderjahres zu leisten.
- 4 Ehrenmitglieder sowie beschränkt geschäftsfähige sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Verwaltungsorgane des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- 2 Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Organe mit einfacher Mehrheit bestellen, wie zum Beispiel einen Geschäftsführer, Beiräte und Ausschüsse.

## **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Er wird gebildet aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Diese Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB; der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur internen Vertretungsregelung des Vorstandes wird

auf § 8.3 verwiesen, zur Vertretungsregelung des Vorstandes nach außen wird auf § 9.3 verwiesen. Der Vorstand wird unbefristet bestellt.

- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 3 Im Innenverhältnis gilt die folgende Vertretungsregelung: Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein gegenüber Dritten vertretungsbefugt, sofern es sich um übliche Verrichtungen handelt, die nach § 10.1 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung grundsätzlich bestätigt wurden und die einen Geschäftswert von bis zu 2000 € nicht überschreiten. Ab einem Geschäftswert von 2000 € müssen zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes den Verein gegenüber Dritten vertreten.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers, jedoch für maximal 3 Monate weiterhin im Amt.
- 5 Die Vorstandssitzungen erfordern nicht zwingend eine persönliche Teilnahme aller Vorstandsmitglieder und sie müssen ferner nicht ortsgebunden stattfinden. Vorstandssitzungen auf einem elektronischen Weg, wie zum Beispiel per Skype, mittels einer Telefonkonferenz oder auch im Umlaufverfahren per Email sind ebenfalls statthaft.
- 6 Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Jedes aktive Mitglied hat das Recht diese Protokolle einzusehen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung verantwortlich. Hiervon umfasst sind alle Angelegenheiten; die durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2 Hierzu gehören vor allem:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  3. Übernahme der Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäfte;
  4. Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts
  5. Führung des Mitgliederverzeichnisses
  6. Führung von Protokollen
  7. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  8. Jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
- 3 Der Verein wird nach außen hin stets gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Mindestfrist von zwei Wochen vor der Sitzung.
- 4 Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Ebenso auf einem elektronischen Weg, wie zum Beispiel per Skype, mittels einer Telefonkonferenz. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in entsprechender Weise zu protokollieren. In Fällen der Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch mündlich gefasst werden, die unverzüglich nachträglich zu protokollieren sind.
- 5 Die Vorstandsmitgliedschaft wird ehrenamtlich durchgeführt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung zu zahlen ist.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Verteilung des Budgets des Vereins
  - Festlegung des Beitrags für aktive Mitglieder
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag
  - Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung
  - Überprüfung und Genehmigung der Buchführung, sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes
  - Durchführung einer Kassenprüfung, Wahl der beiden Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Einrichtung von Vereinsabteilungen
  - Gründung weiterer Organe, zum Beispiel einen Geschäftsführer, Beiräte und Ausschüsse
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung geändert oder ergänzt werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Ist eine Teilnahme von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht gegeben, kann eine zweite Mitgliederversammlung direkt im Anschluss an die erste, nicht beschlussfähige, Veranstaltung erfolgen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstandes geleitet.
- 6 Bei der Beschlussfassung entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt. Stimmenthaltungen werden erfasst, haben jedoch keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 8 Die Mitgliederversammlung erfordert nicht zwingend eine persönliche Teilnahme aller Mitglieder und muss ferner nicht ortsgebunden stattfinden. Mitgliederversammlungen auf einem elektronischen Weg, wie zum Beispiel – aber nicht nur – per Skype oder mittels einer Telefonkonferenz, sind ebenfalls statthaft.
- 9 Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Mindestens zwei anwesende Vereinsmitglieder unterzeichnen dieses als sachlich richtig. Mitglieder haben auf Anfrage das Recht zur Einsichtnahme.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1 Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel ( $\frac{3}{4}$ ) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief.
- 2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod oder
  - durch juristischen Personen durch Auflösung
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung dieses Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung, bzw. Verschmelzung mit einem anderen Verein bedarf es einer Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es für die erneute Beschlussfassung einer 14-tägigen Frist.
- 2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vermögen an den Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an einen steuerbegünstigten Verein, zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Geflüchtete, des Völkerverständigungsgedankens, des Suchdienstes für Vermisste und der Bildung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, an welche Organisation die noch vorhandenen Mittel auszuschütten sind. Dies geschieht mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Datenschutz im Verein**

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse auch von Nichtvereinsmitgliedern gespeichert werden.
- 2 Den Organen des Vereins, alle Vereinsmitglieder und alle anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 3 Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.